

DIE AUFGABENBEREICHE DES AUSSCHUSSES II FÜR KULTUR, ERWACHSENENBILDUNG, TOURISMUS, DENKMAL- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Übersicht

Gemäß Artikel 36 §1 Absatz 2 Geschäftsordnung legte das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Plenarsitzung vom 16. September 2024 die Bezeichnung und die Aufgabenbereiche der Ausschüsse während der Legislaturperiode 2024-2029 fest.

Es handelt sich um folgende Bereiche für den Ausschuss II:

1. den Schutz und Veranschaulichung der Sprache, einschließlich der Rechtsterminologie;
2. die schönen Künste;
3. das Kulturerbe, die Museen und sonstige wissenschaftlich-kulturelle Einrichtungen;
4. die Bibliotheken, Diskotheken und ähnliche Dienste;
5. die inhaltlichen und technischen Aspekte der audiovisuellen und auditiven Mediendienste, mit Ausnahme der Übertragung von Mitteilungen der Föderalregierung;
6. die Aufsicht über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum;
7. das Medienzentrum einschließlich der Materialausleihe;
8. die Unterstützung der Schriftpresse;
9. die Jugendpolitik einschließlich der europäischen Förderprogramme im Bereich Jugend;
10. die ständige Weiterbildung und kulturelle Animation, einschließlich der politischen Bildung außerhalb der Schulen, der Einrichtungen der Erwachsenenbildungen und der kreativen Ateliers, des Instituts für Demokratiepädagogik sowie der Förderung des Ehrenamts;
11. die Leibeserziehung, den Sport, das Leben im Freien;
12. die Freizeitgestaltung;
13. die Filmkontrolle;
14. den Tourismus;
15. die Denkmäler, Landschaften und Ausgrabungen, einschließlich der Baukultur und der Namensgebung öffentlicher Wege;
16. die Naturpflege und ländliche Entwicklung im Rahmen der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
17. die wissenschaftliche Forschung, insofern sie hauptsächlich Angelegenheiten betrifft, die dem Ausschuss II zugeordnet wurden;
18. die Infrastruktur, insofern sie hauptsächlich Angelegenheiten betrifft, die dem Ausschuss II zugeordnet wurden;
19. die innerbelgische und die internationale Zusammenarbeit, insofern sie hauptsächlich Angelegenheiten betrifft, die dem Ausschuss II zugeordnet wurden.

1. Der Schutz und die Veranschaulichung der Sprache, einschließlich der Rechtsterminologie (Art. 4 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sowie Art. 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

Dies umfasst u. a. die Sprachwissenschaft, die Rechtschreibung und die Terminologie, die Förderung der Hochsprache, die Verbreitung von Literatur im In- und Ausland sowie die Festlegung von Kriterien zur Vergabe von Zulagen, Preisen und Studienbörsen.

Durch das Dekret zur Regelung der Rechtsterminologie in deutscher Sprache ist der **Ausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie** geschaffen worden. Aufgabe des Ausschusses ist es, eine verbindliche, eigenständige und offizielle deutsche Rechtsterminologie für Belgien zu schaffen.

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende **Dekrete** verabschiedet:

- Dekret vom 26. Oktober 1998 über die Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung,
- Dekret vom 19. Januar 2009 zur Regelung der Rechtsterminologie in deutscher Sprache,
- Dekret vom 25. Februar 2019 zur Anerkennung der deutschen Gebärdensprache.

2. Die schönen Künste (Art. 4 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 4 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

Darunter sind die Förderung und die Verbreitung aller Kunstformen zu verstehen, d. h. Literatur, Musik, Tanz, Theater, Ballett, Film, bildende Kunst usw.

Das Parlament hat für diese Bereiche u. a. folgende **Dekrete** verabschiedet:

- Dekret vom 18. November 2013 zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Kulturförderdekret),
- Programmdekret vom 20. Februar 2017 zur Einführung der Literaturförderung in das Kulturförderdekret (Artikel 16-20).

Das Kulturförderdekret stellt die rechtliche Grundlage für die Förderung der professionellen Kulturträger (**Kulturzentren**, Kulturveranstalter und Kulturproduzenten) sowie des Dachverbands für Musik Föderkam dar.

3. Das Kulturerbe, die Museen und sonstige wissenschaftlich-kulturelle Einrichtungen (Art. 4 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 4 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

Mit „Kulturerbe“ sind sowohl bewegliche als auch immobile Güter gemeint.

Die Maßnahmen in Bezug auf „Museen und sonstige wissenschaftlich-kulturelle Einrichtungen“ beziehen sich auf die Einrichtung, die Anerkennung, die Finanzierung und die Ausstattung von Museen, einschließlich der Regelung des Besucherzugangs, der Erstellung von Inventaren, der Ausleihe und des Erwerbs von Materialien.

Das Parlament hat für diese Bereiche u. a. folgende **Dekrete** verabschiedet:

- Dekret vom 7. Mai 2007 über die Förderung der Museen sowie der Veröffentlichungen im Bereich des Kulturerbes (Museumsdekret),
- Dekret vom 20. Februar 2017 zum Schutz des beweglichen Kulturgutes von außerordentlicher Bedeutung.

4. Die Bibliotheken, Diskotheken und ähnliche Dienste (Art. 4 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 4 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

Damit sind alle Formen von Sammlungen gemeint, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die diesbezüglichen Maßnahmen betreffen die Errichtung, die Anerkennung und die Bezuschussung derartiger Einrichtungen, die Ausstattung mit Werken, die Förderung von Ausbildung des entsprechenden Personals usw.

Somit fällt auch das **Medienzentrum** in diese Befugnis.

Das Parlament hat für diese Bereiche u. a. folgende **Dekrete** verabschiedet:

- Dekret vom 15. Juni 1994 über öffentliche Bibliotheken,
- Programmdekret 2001 vom 7. Januar 2002 (Schaffung des Medienzentrums).

5. Die inhaltlichen und technischen Aspekte der audiovisuellen und auditiven Mediendienste, mit Ausnahme der Übertragung von Mitteilungen der Föderalregierung (Art. 4 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

Darunter fallen Maßnahmen im Bereich „Rundfunk und Fernsehen“.

Folgende **Dekrete** hat das Parlament in diesem Bereich u. a. verabschiedet:

- Dekret vom 27. Juni 1986 über das **Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum** der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- Dekret vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (betrifft u. a. **Medienrat, Beirat für Mediendienste**),
- Dekret vom 22. Mai 2023 zur Förderung des Journalismus in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

6. Die Aufsicht über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum (Art. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 4 Nr.6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

7. das Medienzentrum einschließlich der Materialausleihe (Art. 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 87-89 des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

8. Die Unterstützung der Schriftpresse (Art. 4 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 4 Nr. 6bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

In diesem Bereich wurden u. a. folgende **Dekrete** verabschiedet:

- Dekret vom 7. Februar 1994 über die Hilfe für die Tagespresse,
- Dekret vom 25. März 2013 zur Anerkennung und Bezuschussung einer Einrichtung zur Selbstregulierung des Berufsethos der Journalisten,
- Dekret vom 22. Mai 2023 zur Förderung des Journalismus in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

9. Die Jugendpolitik einschließlich der europäischen Förderprogramme im Bereich Jugend (Art. 4 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 4 Nr. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

Unter den Begriff „Jugendpolitik“ fällt hauptsächlich die Förderung von Funktions- und Personalkosten der verschiedenen Jugendorganisationen, der Träger der Offenen Jugendarbeit, der Jugendinformationszentren (www.jugendinfo.be) und des **Jugendrates** (www.rdj.be), die besonderen Projekte, die Jugendferienlager, die Aus- und Weiterbildung im Jugendbereich (in Verantwortung der **Jugendkommission**) sowie die Förderung des **Jugendbüros**.

Dieser Bereich umfasst auch alle europäischen Förderprogramme, die mit der europäischen Jugendpolitik verzahnt sind, wie die europäischen Mobilitätsprogramme Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps. Der Hauptakteur in diesem Bereich ist das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Seit 2013 strukturiert ein pro Legislaturperiode verabschiedeter Jugendstrategieplan die Jugendpolitik der Deutschsprachigen Gemeinschaft und legt Ziele und Aufgaben fest, die die Situation junger Menschen verbessern sollen.

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende **Dokumente** verabschiedet bzw. genehmigt:

- Dekret vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit,
- Strategieplan Jugend der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2013-2015 „Zukunft für alle jungen Menschen – Benachteiligte junge Menschen in den Fokus“,
- Jugendstrategieplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2016-2022 „Respektvoller Umgang miteinander und mit sich selbst“,
- Jugendstrategieplan 2023-2027 mit den Themenschwerpunkten „Gesellschaftliche Beteiligung“, „Digitalisierung“, „Emotionen und Selbstbild“ und „Nachhaltige Gestaltung Ostbelgiens als Lebensraum“.

10. Die ständige Weiterbildung und kulturelle Animation, einschließlich der politischen Bildung außerhalb der Schulen, der Einrichtungen der Erwachsenenbildungen und der kreativen Ateliers, des Instituts für Demokratiepädagogik sowie der Förderung des Ehrenamts (Art. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 4 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

Dieser Bereich umfasst alle Initiativen, die die **sozio-kulturelle Entwicklung der Erwachsenen** bezwecken, d. h. insbesondere die Einrichtung, Anerkennung und Bezuschussung von Erwachsenenbildungsorganisationen, die Organisation von Kursen, Konferenzen und dergleichen. Für die zwölf anerkannten Erwachsenenbildungsorganisationen der Deutschsprachigen Gemeinschaft agiert der Rat für Erwachsenenbildung als Dachverband.

Dieser Bereich umfasst auch die Förderung der **kreativen Ateliers**, die kulturelle Bildung in einem außerschulischen Kontext anbieten und in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt sind.

Das **Institut für Demokratiepädagogik** hat den Auftrag, demokratische Kultur in Schulen, in der Erwachsenenbildung und in der Jugendarbeit zu fördern. Deshalb bietet es zusammen mit verschiedenen anderen Kooperationspartnern in Ostbelgien konzertierte demokratiepädagogische Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an.

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende **Dekrete** verabschiedet:

- Dekret vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
- Dekrets vom 27. Februar 2023 zur Förderung der außerschulischen kulturellen Bildung.

11. Die Leibeserziehung, der Sport, das Leben im Freien (Art. 4 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 4 Nr. 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

Darunter versteht man u. a. die Regelung, Anerkennung und Finanzierung des Breiten-, Schul-, Leistungs-, Behinderten- und Seniorensports, der Organisation von Sportveranstaltungen sowie die Regelung der Sportethik (insbesondere der Kampf gegen Doping).

Das Sportdekret enthält u. a. die rechtlichen Grundlagen für den **Leitverband des Ostbelgischen Sports (LOS)** und die Sportfachverbände.

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende **Dekrete** verabschiedet:

- Sportdekret vom 19. April 2004,
- Dekret vom 30. Januar 2006 zur Vorbeugung gesundheitlicher Schäden bei sportlicher Betätigung (regelt Dopingbekämpfung, Kampfsportarten und Radrennsport),
- Dekret vom 20. November 2006 über das Statut der Sportschützen,
- Programmdekret vom 24. Februar 2014 (Artikel 18-28) (Reform der Spitzensportförderung),
- Dekret vom 22. Juni 2020 zur Abänderung des Sportdekrets vom 19. April 2004 (Einführung eines Sportdachverbands (LOS), Anpassung der Unterstützung von Kader-Athleten),
- Dekret vom 24. Januar 2022 zur Bekämpfung des Dopings im Sport.

12. Die Freizeitgestaltung (Art. 4 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 4 Nr. 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

Darunter versteht man u. a. die nicht professionelle Kunst sowie technische, wissenschaftliche und künstlerische Hobbys. Dieser Bereich ist nicht dekretal geregelt. Die Förderung erfolgt auf Grundlage eines ministeriellen Rundschreibens vom 16. Januar 2009.

13. Die Filmkontrolle (Art. 5 §1 V des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

Darunter versteht man die Filmkontrolle im Hinblick auf den Zutritt Minderjähriger zu Kinosälen.

14. Der Tourismus (Dekret vom 31. März 2014 zur Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich Tourismus durch die Deutschsprachige Gemeinschaft)

Darunter versteht man den Tages- und den Ferientourismus. Die Tourismuspolitik betrifft die Förderung der Akteure, die Anerkennung und Einstufung touristischer Betriebe, die Bezuschussung von Initiativen sowie die wirtschaftlichen Komponenten des Tourismus, d. h. die Niederlassungsbedingungen und der Zugang zum Beruf.

Hauptakteur ist die **Tourismusagentur**, die über einen Geschäftsführungsvertrag mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft zusammenarbeitet.

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende **Dekrete** verabschiedet:

- Dekret vom 31. März 2014 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Tourismus durch die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Dekret vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus.

15. Die Denkmäler, Landschaften und Ausgrabungen, einschließlich der Baukultur und der Namensgebung öffentlicher Wege (Dekret vom 17. Januar 1994 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit

„Denkmäler und Landschaften“ durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, abgeändert durch die Dekrete vom 10. Mai 1999 und 15. Dezember 2015)

Die Befugnis im Bereich Denkmäler und Landschaften umfasst die Identifizierung, die Unterschutzstellung, die Klassierung von Gebäuden, Landschaften und architektonisch bzw. historisch bedeutenden Einheiten und deren Auswirkung auf das Umfeld, die Einrichtung einer entsprechenden Begutachtungskommission (**Königliche Denkmal- und Landschaftsschutzkommission**), die Zuerkennung von Zuschüssen für den Ankauf, die Restaurierung, den Unterhalt und die Förderung von entsprechenden Immobilien.

Bei den Ausgrabungen geht es um die Erschließung, den Schutz und die Verwaltung von archäologischen Fundstätten.

Das Parlament hat in diesem Bereich u. a. folgende **Dekrete** verabschiedet:

- Dekret vom 17. Januar 1994 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit „Denkmäler und Landschaften“ durch die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Dekret vom 10. Mai 1999 zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Dekret vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen,
- Dienstleistungsdekret vom 15. März 2010 (betreffend archäologische Sondierungen und Ausgrabungen),
- Dekret vom 15. Dezember 2015 zur Abänderung verschiedener Dekrete im Hinblick auf die Ausübung gewisser Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Denkmalschutz durch die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Programmdekret 2019 vom 12. Dezember 2019 (betreffend integrierte Städtebau- und Denkmalgenehmigung sowie die Anpassung der Schutzinstrumente).

16. Die Naturpflege und ländliche Entwicklung im Rahmen der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Hierbei handelt es sich um Zuständigkeiten der Wallonischen Region, die als klassische Querschnittspolitiken, auch Teile der Politik der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen.

Der Hauptakteur in der ländlichen Entwicklung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft, die die Programme KPLE (Kommunales Programm der ländlichen Entwicklung) und LEADER (*Liaisons entre actions de développement de l'économie rurale*) umsetzt. Zudem sind die „Ländlichen Gilden – Verein für Bildung, Dorf und Land VoG“ im Bereich der Dorfentwicklung und im Bereich der Naturpflege sowie die Organisationen Natagora/BNVS und AVES Ostkantone aktiv, die wiederum über den Bereich der Erwachsenenbildung gefördert werden.

In diesem Bereich kann das Parlament keine Dekrete verabschieden, im Juni 2019 veröffentlichte es aber Band 12 der Schriftenreihe der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens mit dem Titel „Nachhaltiges Wachstum, Regionalwirtschaft und ländliche Entwicklung“.

17. Die wissenschaftliche Forschung, insofern sie hauptsächlich Angelegenheiten betrifft, die dem Ausschuss II zugeordnet wurden (Art. 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 6bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

In diesen Bereich fällt die Förderung der Ausbildung von Forschern. Diese Förderung steht natürlich in engem Zusammenhang mit dem Zuständigkeitsbereich „Unterrichtswesen“.

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende **Dekrete** verabschiedet:

- Dekret vom 6. Juni 1988 zur Gewährung von Zuschüssen und Stipendien für Weiterbildungslehrgänge und -studien sowie für wissenschaftliche Forschungsprojekte,
- Dekret vom 19. Dezember 1988 zur Schaffung des „Preis des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft“.

18. Die Infrastruktur, insofern sie hauptsächlich Angelegenheiten betrifft, die dem Ausschuss II zugeordnet wurden (Art. 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

Zu den Befugnissen des Parlaments im Bereich Infrastruktur gehört die Verabschiedung von Bestimmungen und sonstigen Maßnahmen über die Infrastruktur, die für die Ausübung dieser Befugnisse erforderlich ist.

Das Parlament hat in diesem Bereich u. a. folgende **Dekrete** verabschiedet:

- Dekret vom 18. März 2002 zur Infrastruktur (insofern es u. a. die Bezuschussung von Infrastrukturvorhaben in den Bereichen Kultur, Erwachsenenbildung, Tourismus, Denkmal- und Landschaftsschutz regelt),
- Programmdekret vom 7. Januar 2002 (Schaffung des Medienzentrums als Dienst mit getrennter Geschäftsführung).

19. Die innerbelgische und die internationale Zusammenarbeit, insofern sie hauptsächlich Angelegenheiten betrifft, die dem Ausschuss II zugeordnet wurden (Art. 55-55bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 16 und 92bis-92ter des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

Im Rahmen der innerbelgischen Kooperation besteht für gewisse Bereiche eine Informationspflicht oder eine Konzertierungspflicht. Ansonsten steht es der Gemeinschaft frei, entsprechende Abkommen abzuschließen.

Es obliegt der Regierung, in ihrem Zuständigkeitsbereich internationale Verträge auszuhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen.

Zusammenarbeitsabkommen mit belgischen oder internationalen Partnern werden erst nach Zustimmung des Parlaments wirksam.

Anhang: Bezeichnung der ständigen Ausschüsse und Zuständigkeiten (Plenumsbeschluss vom 16. September 2024)

Ausschuss II für Kultur, Erwachsenenbildung, Tourismus, Denkmal- und Landschaftsschutz ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- den Schutz und die Veranschaulichung der Sprache einschließlich der Rechtsterminologie (Art. 4, G31.12.1983 + Art. 4 Nr.1, SG08.08.1980);
- die schönen Künste (Art. 4, G31.12.1983 + Art. 4 Nr.3, SG08.08.1980);
- das Kulturerbe, die Museen und sonstige wissenschaftlich-kulturelle Einrichtungen (Art. 4, G31.12.1983 + Art. 4 Nr.4, SG08.08.1980);
- die Bibliotheken, Diskotheken und ähnliche Dienste (Art. 4, G31.12.1983 + Art. 4 Nr.5, SG08.08.1980)
- die inhaltlichen und technischen Aspekte der audiovisuellen und auditiven Mediendienste mit Ausnahme der Übertragung von Mitteilungen der Föderalregierung (Art. 4, G31.12.1983 + Art. 4 Nr.6, SG08.08.1980);
- die Aufsicht über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum (Art. 4, G31.12.1983 + Art. 4 Nr.6, SG08.08.1980);
- das Medienzentrum einschließlich der Materialausleihe (Art. 54, G31.12.1983 + Art. 87-89, SG08.08.1980);
- die Unterstützung der Schriftpresse (Art. 4, G31.12.1983 + Art. 4 Nr.6bis, SG08.08.1980);
- die Jugendpolitik einschließlich der europäischen Förderprogramme im Bereich Jugend (Art. 4, G31.12.1983 + Art. 4 Nr.7, SG08.08.1980);
- die ständige Weiterbildung und die kulturelle Animation die intellektuelle, moralische und soziale Ausbildung einschließlich der politischen Bildung außerhalb der Schulen, der Einrichtungen der Erwachsenenbildungen und der kreativen Ateliers, des Instituts für Demokratiepädagogik sowie der Förderung des Ehrenamts (Art. 4, G31.12.1983 + Art. 4 Nr.8+14, SG08.08.1980);
- die Leibeserziehung, den Sport, das Leben im Freien (Art. 4, G31.12.1983 + Art. 4 Nr.9, SG08.08.1980);
- die Freizeitgestaltung (Art. 4, G31.12.1983 + Art. 4 Nr.10, SG08.08.1980);
- die Filmkontrolle (Art. 5§1 V SG08.08.1980);
- den Tourismus (Übertragungsdekret vom 31.03.2014);
- die Denkmäler, Landschaften und Ausgrabungen einschließlich der Baukultur und der Namensgebung öffentlicher Wege (Übertragungsdekret vom 17. Januar 1994, abgeändert durch die Dekrete vom 10. Mai 1999 und vom 15.12.2015);
- die Naturpflege und die ländliche Entwicklung im Rahmen der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- die wissenschaftliche Forschung, insofern sie hauptsächlich Angelegenheiten betrifft, die dem Ausschuss II zugeordnet wurden (Art. 5, G31.12.1983 + Art. 6bis, SG08.08.1980);
- die Infrastruktur, insofern sie hauptsächlich Angelegenheiten betrifft, die dem Ausschuss II zugeordnet wurden (Art. 5, G31.12.1983 + Art. 8, SG08.08.1980);
- die innerbelgische und die internationale Zusammenarbeit, insofern sie hauptsächlich Angelegenheiten betrifft, die dem Ausschuss II zugeordnet wurden (Art. 55-55bis, G 31.12.1983 + Art. 16, 92bis-92ter, SG08.08.1980).

ausgearbeitet von der Parlamentsverwaltung
Stand: September 2024